
Beschluss betreffend die Übernahme der Trägerschaft der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Schaffhausen (GIBS) durch den Kanton Schaffhausen

Vom 20. August 1984 (Stand 1. Januar 1985)

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 16 Abs. 1 und Art. 46 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 28. März 1983¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Der Kanton Schaffhausen übernimmt die Trägerschaft der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Schaffhausen.

§ 2

¹ Dieser Beschluss tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft²⁾. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen³⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Wird die Übertragung des Schulgebäudes der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Schaffhausen auf den Kanton in der kantonalen Volksabstimmung oder in der Abstimmung der Stadt Schaffhausen abgelehnt, fällt dieser Beschluss dahin.

¹⁾ SHR [412.100](#).

²⁾ In Kraft getreten am 1. Januar 1985 (Amtsblatt 1985, S. 172).

³⁾ Amtsblatt 1985, S. 171.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
20.08.1984	01.01.1985	Erlass	Erstfassung	Abl. 1985, S. 171

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	20.08.1984	01.01.1985	Erstfassung	Abl. 1985, S. 171